



Reglement über die Hundetaxe

vom 04.06.2013

in Kraft seit 01.08.2013

Gestützt auf das Hundegesetz des Kantons Bern vom 27.03.2012 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement über die Hundetaxe

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt gestützt auf Artikel 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern eine Hundetaxe.</p> <p>² Die Taxe ist jährlich geschuldet.</p>
Taxpflichtige	<p>Art. 2 Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter ist als sechs Monate.</p>
An- und Abmeldung	<p>Art. 3 Die Hundehaltenden sind verpflichtet, die Tiere innert Monatsfrist bei der Gemeinde an- bzw. abzumelden.</p>
Hunderegister	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeinde führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde mit Angabe der Chip-Nummer (ANIS-Datenbank), der Rasse, dem Namen, des Geburtsdatums, des Geschlechts, des Einsatzzwecks des Hundes sowie des Namens des Hundehaltenden.</p> <p>² Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 3 des kantonalen Hundegesetzes.</p>
Befreiung	<p>Art. 5 ¹ Nach Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes werden keine Hundetaxen erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung (z. B. Blindenführ- und Therapiehunde)b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befindenc) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist. <p>² Auf Gesuch hin sind zusätzlich nicht taxpflichtig: Polizei-, Militär-, Sicherheits-, Lawinen-, Katastrophen-, Gebirgs- und Flächensuchhunde.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.</p>
Höhe der Hundetaxe	<p>Art. 6 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 80.-- und maximal Fr. 150.--.</p>
Bussen	<p>Art. 7 Bei vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird nach Artikel 16 des kantonalen Hundegesetzes eine Busse bis Fr. 5'000.-- verfügt.</p>
Verordnung	<p>Art. 8 Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Nach Artikel 6 die Höhe der Hundetaxe je Jahr und Hundb) Den Bezug und die Fälligkeit der Hundetaxe sowie die Zuständigkeiten für die Rechnungsstellungc) Die Zuständigkeiten zur Befreiung nach Artikel 5 Absatz 2d) Weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehaltenden
Inkrafttreten	<p>Art. 9 Dieses Reglement tritt am 01.08.2013 in Kraft.</p>

Genehmigung

Das Reglement über die Hundetaxe ist an der Gemeindeversammlung vom 04.06.2013 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Anderegg

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Hundetaxe ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 04.06.2013 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 03.05.2013 und 29.05.2013 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 07.06.2013 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick